

STATUTEN DES VEREINS «TSOL»

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in den Statuten jeweils Femininum oder Maskulinum verwendet. Die verwendeten Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1. NAME UND SITZ

1.1 «Tsol» ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. ZIEL UND ZWECK

- 2.1 Der Verein hat zum Ziel, den nachbarschaftlichen Zusammenhalt, den kulturellen Austausch und gemeinschaftlich organisierte Aktivitäten im Quartier zu fördern.
- 2.2 Er stellt Raum für soziale, ökologische, künstlerische, bildungsorientierte und weitere Projekte zur Verfügung.
- 2.3 Er mietet Räumlichkeiten im alten Zollhaus (Burgfelderstrasse 216, 4055 Basel) und organisiert deren Betrieb.
- 2.4 Er verfolgt keine Erwerbszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 2.5 Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3. MITTEL

- 3.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.2 Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Einnahmen aus der Vermietung der Räumlichkeiten,
 - c) Zuwendungen aller Art.
- 3.3 Allfällige Überschüsse dürfen nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern verbleiben im Vereinsvermögen.

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mitglied kann jede Person ab 16 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2 Folgende Mitgliedschaften werden unterschieden:
 - a) Einzelmitgliedschaft,
 - b) Gönnermitgliedschaft.
- 4.3 Gönner unterstützen den Verein, haben jedoch keine Mitgliederrechte.
- 4.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder durch Tod.
- 4.6 Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Meldung an den Vorstand jeweils halbjährig, zum 31. Dezember und 30. Juni, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- 4.7 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.8 Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.
- 4.9 Bei Austritt oder Ausschluss werden bereits bezahlte Mitgliederbeiträge nicht rückerstattet.

5. RECHTE DER MITGLIEDER

- 5.1 Vereinsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 5.2 Vereinsnäusse sind für Vereinsmitglieder kostenlos.
- 5.3 Vereinsmitglieder können die Räume für private Anlässe zu reduzierten Preisen mieten.

6. ORGANE DES VEREINS

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

7. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2 Sie findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 7.3 Ihre Aufgaben umfassen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisorinnen
 - f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - i) Änderung der Statuten
 - j) Entscheidung über Ausschlussreklurse von Mitgliedern
- 7.4 Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich an alle Mitglieder. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 7.5 Anträge der Mitglieder für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- 7.6 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.
- 7.7 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Vereinsversammlung, der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 7.8 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.9 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.10 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.11 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

8. VORSTAND

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Unter den Vorstandsmitgliedern sollen sich Vertreterinnen beider Genossenschaften befinden.
- 8.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 8.3 Im Vorstand sind die Ressorts Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen und Aktuariat vertreten. Anstelle von Präsidium und Vizepräsidium ist auch ein Co-Präsidium möglich.

- 8.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 8.6 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Dabei muss eine der Unterschriften von der Präsidentin, bzw. bei deren Verhinderung vom Vizepräsident erfolgen.
- 8.7 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 8.8 Der Vorstand trifft sich mindestens vier Mal im Jahr.
- 8.9 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung allfälliger Spesen.

9. DIE REVISION

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung und die Jahresrechnung kontrollieren. Die Revisorinnen erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- 9.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

10. HAFTUNG

- 10.1 Für die Schulden des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. DATENSCHUTZ

- 11.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 11.2 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.


12. AUFLÖSUNG

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 12.2 Das verbleibende Vermögen wird gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übertragen. Eine Auszahlung von Teilen des Liquidationserlöses an Mitglieder des Vereins ist nicht möglich.

13. INKRAFTTRETEN

- 13.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. August 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im alten Zollhaus in Basel, am 10. August 2025, für den Verein Tsol,



Simona Egli-Hübner, Protokollführerin



Samuel Strassburg-Sepsi, Präsident